

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. März 1997

492. Nutzungsplanung Feuerthalen (Ergänzung)

Am 4. September 1996 hat der Regierungsrat die Ausdehnung der Bauzonen in den Gebieten Rüti/Büel und Chüngelibach nicht genehmigt (RRB Nr. 2634/1996). Der Gemeinderat Feuerthalen hat dagegen beim Bundesgericht unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung staatsrechtliche Beschwerde erhoben. In der Folge erarbeitete er mit den Grundeigentümern einen neuen Einzonungsvorschlag, welcher von der Gemeindeversammlung am 29. November 1996 festgesetzt wurde. Gleichzeitig beschloss die Gemeindeversammlung, auf die vorsorglich eingereichte staatsrechtliche Beschwerde zu verzichten. Dagegen wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 12. Februar 1997 ersucht der Gemeinderat Feuerthalen um die Genehmigung dieser Ergänzung der kommunalen Nutzungsplanung.

Die Vorlage wurde im Einvernehmen mit der Baudirektion ausgearbeitet. Sie ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Feuerthalen am 29. November 1996 festgesetzten Ergänzungen des Zonenplans und der Bauordnung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen, 8245 Feuerthalen (unter Beilage zweier mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplare der Vorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi